

der ihn die Grundsäze der Moral unter so großen Schwierigkeiten nicht zu verpflichten scheinen.

Wien.

P. Joh. Schwienbacher, C. ss. R.

**III. (Legitimität des Kindes.)** Die verehelichte A. hatte sich mit dem gleichfalls verheirateten B. vergangen und kam dadurch in gesegnete Umstände. Bald darauf hatte sie auch ehelichen Umgang mit ihrem Manne C. Bei der Taufe schreibt der Seelsorger das Kind nicht als ehelich ein, sondern macht den C. aufmerksam auf § 158 des b. G. Die A. hatte nämlich ihrem Gemahl ihren Fehltritt eingestanden und dieser erzählte vor der Taufe dem Geistlichen den ganzen Sachverhalt. A. bezeichnet bestimmt den B. als Vater; zudem hat der kleine Weltbürger eine frappante Ähnlichkeit mit B. Diese Gründe veranlassen den Pfarrer, das Kind nicht unter dem Namen des C. einzutragen; er werde, so erklärte er, drei Monate warten; kommt bis dahin keine Entscheidung an das Pfarramt, so werde der Täufling dem C. zugeschrieben.

B. erklärt sich bereit, Entbindungskosten und für mehrere Jahre einen Alimentationsbeitrag zu leisten; C. ist damit einverstanden, reklamiert nicht und wird schließlich als Vater ins Taufbuch eingetragen. Der Pfarrer fasst eine geheimzuhalrende Urkunde ab, in der der Stand der Frage getreu geschildert wird und damit „hatte die Geschichte ein Ende“, wie der Pfarrer gerne zu sagen pflegte.

Manche Matrikenführer meinen, wenn sie die moralische Ueberzeugung haben, der Täufling sei die Folge eines Ehebruches etc., das Kind ohneweiters als unehelich in das Taufbuch eintragen zu können.

Der kirchenrechtliche Grundsatz: pater est is, quem nuptiae demonstrant — wäre zwar satsam bekannt; aber die Mutter gesteht es selbst, das Kind sieht dem Ehebrecher ganz ähnlich — ergo unehelich, denkt Mancher.

Der Matrikenführer ist, so lange ihm nicht eine gerichtliche Sentenz zukommt, nicht berechtigt, die eheliche Geburt des Kindes in Zweifel zu ziehen. Dies lehrt das canonische und das bürgerliche Recht.

Gasparri de matrim. t. II. 233: „Proles, quae stante matrimonio nascitur, praesumitur nata ex usu ejusdem matrimonii seu ex marito ab uxore genita, nisi aliud evidentissime probetur. Haec probatio evidentissima non est ex simplici facto, quod mater adulterium commiserit, quia id solum evidentissime non evincit adulterum et non maritum esse patrem; ideoque haec habenda est legitima. Imo nec est probatio evidentissima, si mater fide dignissima moriens juramento id solemniter affirmaverit, nisi talia proferat indicia, quae in foro exteriori satis forent, tum quia „nulla est causa, quae unius testimonio quamvis legitimo terminetur“, tum quia non meretur fidem allegatus turpitudinem suam. Exinde deducimus nec esse probationem evidentissimam, si etiam pater adulter id

fassus fuerit; ac proinde filius adhuc posset jura legitimorum tuta conscientia sibi vindicare.“

Rosset, de matrim. Band 5. 487 bespricht auch die Ahnlichkeit mit dem vermeintlichen Vater und schreibt: „licet enim pluries ac saepius uxor cum alieno se commiscuerit, proles reputanda est ut legitima. Proceditque hoc, licet proles quam similis sit viro adultero, dissimilis autem marito. Alias enim parentes facile possent exhaeredare prolem quam exosam habent, aut ipsi aliter praejudicare.“

Der Matrikenführer hat also nicht das Recht, über die eheliche oder uneheliche Geburt in diesem Falle eine Entscheidung zu treffen. Ja, er ist überhaupt nicht in der Lage, in so delicaten Dingen eine Untersuchung anzustellen. Das überlässt die Kirche dem weltlichen Gerichte; da hat der Vater die Vaterschaft zu bestreiten und Beweise zu bringen, dass er unmöglich Vater sein kann. Bestreitet daher der Vater bei der Taufe die eheliche Geburt, so hat ihn der Seelsorger auf § 158 des b. G. aufmerksam zu machen, das Kind aber trotzdem als ehelich in die Matrik einzutragen und eine Berichtigung dieser Eintragung erst dann vorzunehmen, wenn er auf Grund eines gerichtlichen Urtheiles von der k. k. Statthalterei im Wege des Ordinariates hiezu veranlasst wird.

Der Ehegatte ist auch nicht verpflichtet, sondern nur berechtigt, die eheliche Geburt des Kindes zu bestreiten. Hält er es für besser zu schweigen, so kann niemand dagegen eine Anregung machen. (Hoffanzleidecreet vom 24. Juni 1801).

Macht der Mann von seinem Rechte, die eheliche Geburt zu bestreiten, keinen Gebrauch, so muss er es dulden, dass das im Ehebrüche erzeugte Kind, als sein eigenes vor dem Gesetze behandelt wird. Zudem ist nicht zu vergessen die Entscheidung des k. k. Obersten Gerichtshofes vom 31. Mai 1864, Z. 3916: „Ein während des Bestandes einer weder getrennten, noch geschiedenen Ehe geborenes Kind ist, selbst wenn die mehrjährige Abwesenheit des Gatten bewiesen wurde, solange für ein eheliches zu halten, als es nicht über Bestreitung der ehelichen Geburt von dem hierzu nach §§ 158 und 159, b. G. Legitimierten durch Urtheil wider den bestellten Curator unehelich erklärt ist“.

Das bürgerliche Gesetz verlangt somit gerichtliche Untersuchung und Urteil; der Matrikenführer darf also auch nach dem bürgerlichen Gesetz sich nicht beeinflussen lassen, durch Erklärung der Mutter, durch Protest des Vaters, auch nicht durch die Abwesenheit des Vaters, und sollte diese sogar eine lang dauernde sein.

Wann ist also ein Kind als unehelich einzutragen? Seidel-Matrikenführung § 67 — fasst die Antwort in folgende Fälle zusammen:

1. Wenn die Mutter gesteht, dass sie nicht verehelicht sei oder

ihre eheliche Verbindung weder durch den Traungsschein, noch durch die Traungsmatrik des Matrikenführer, noch durch Zeugen beweist.

2. Wenn die Ehe der Mutter gerichtlich ungültig erklärt worden ist und nicht wenigstens einem der Scheineheleute die schuldlose Unwissenheit des Ehehindernisses zu statthen kommt.

3. Wenn die Mutter zwar gütig verehelicht, aber gerichtlich geschieden ist, das Kind später als im 10. Monate nach erfolgter Scheidung geboren und von dem Ehemann nicht ausdrücklich als das seinige erkannt wird.

4. Wenn die Mutter zwar verehelicht war, die Ehe aber gerichtlich getrennt oder durch den Tod des Mannes oder auf eine andere Weise gesetzlich aufgelöst war und das Kind später als im 10. Monate nach der Trennung oder Auflösung der Ehe zur Welt gekommen ist.

Der Matrikenführer hätte also in dem anfangs erzählten Falle das Kind als ehelich, und zwar sofort, eintragen und daran nichts ändern sollen, bis er eine Weisung vom Ordinariate bekommen hätte. Nach obigem Berichte hätte dem Vater übrigens eine etwaige Einsprache nichts genutzt. Das Anfertigen einer Geheim-Urkunde war ganz nutzlos; was schwarz auf weiß in den Matriken steht, entscheidet, sonst nichts.

St. Florian.

Professor Alois Pachinger.

**IV. (Ersatzleistung wegen eines auslässlicher Schuld zugefügten schweren Schadens.)** Einer vornehmen Dame, wir wollen sie Cornelia nennen, ist ein kostbares Armband abhanden gekommen, das trotz aller Nachforschungen nicht mehr zum Vorschein kommt und unwiederbringlich verloren zu sein scheint. Nach einiger Zeit verreist Cornelia auf mehrere Tage. Unterdessen findet Florina, ihre Kammerzofe, das Armband im Garten mitten unter dem Geesträuche. Sie bewahrt dasselbe auf mit dem festen Vorhalse, es ihrer Herrin sogleich nach deren Rückkehr zu übergeben. Allein mittlerweile wird sie zu einer Unterhaltung eingeladen, und da sie von weiblicher Eitelkeit nicht frei ist, möchte sie sich bei dieser Gelegenheit gar so gern mit dem schönen Armband schmücken, um vor ihren Freundinnen zu glänzen und deren Neid zu erregen. Sie kann der Versuchung nicht widerstehen. Jedoch als sie von der Unterhaltung zurückgekehrt, bemerkt sie zu ihrem Schrecken, dass der kostbare Schmuck von ihrem Arme verschwunden ist, und alles Suchen ist vergeblich. Wohl hält sie insgeheim Nachfrage, allein zu einer Verlustanzeige bei der Polizei kann sie sich nicht entschließen, aus Furcht, Cornelia möchte die Sache erfahren und sie aus dem Dienste entlassen.

Nun erheben sich folgende Fragen: I. Hat Florina durch den einmaligen Gebrauch des Armbandes ihrer Herrin schwer gesündigt? II. Hat sie wegen Unterlassung der öffentlichen Verlustanzeige schwer